

§ 63 GO NRW regelt die gesetzlichen Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (im Außenverhältnis). Nach Abs. 2 gilt für die Vertretung in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW. Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist – und dies ist in allen im Beschlusssentwurf aufgeführten Gremien der Fall – muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen.

In der konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2009 hat der Rat unter TOP 1.4.8 die Vertreter der Hansestadt Wipperfürth zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen bestellt bzw. vorgeschlagen. Dies geschah grundsätzlich für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

In diesem Rahmen hat der Rat in verschiedene Gremien auf Vorschlag des Bürgermeisters Herrn StVD Lothar Wollnik als ordentliches bzw. als stellvertretendes Mitglied bestellt, der mit Wirkung vom 01.04.2014 in den Ruhestand eintritt und faktisch nur noch bis Ende dieses Jahres aktiv im Dienst ist. Für die restliche Wahlzeit des Rates wird vorgeschlagen, die vorgeschlagenen Bediensteten jeweils als Nachfolger in diese Funktionen zu bestellen.